

Halbstündige und noch kürzere Beobachtungen nach dem Sekundenzeiger ergeben oft ein unzutreffendes Bild. Bei zwölfstündigen Beobachtungen genügen aber solche nach Zehntel-Minuten. Mit einiger Übung und bei Zifferblättern mit feinen Minutenstrichen fällt es nicht schwer, die Zehntel-Minuten sicher abzuschätzen. Sind die Zifferblätter, wie z. B. die rechteckigen der Armbanduhren, so beschaffen, daß man auf ihnen Zehntel-Minuten nicht abschätzen kann, so helfe ich mir dadurch, daß ich den Minutenzeiger immer wieder auf einen bestimmten Minutenstrich kommen lasse und dann die Differenz in Zehntel-Minuten an meiner Normaluhr ablese. Es bedeutet dies zwar einen Rechenfehler; jedoch ist er bei zwölfstündigen Betrachtungen unerheblich.

Nicht allein im Gebrauch gewesene, sondern auch fabrikneue Ankeruhren weisen in den Gebrauchslagen oft Gangunterschiede von täglich mehreren Minuten auf. Ich sehe dann nicht nach, ob die Spiralarolle vorschriftsmäßig sitzt, auch nicht, ob die Endkurve der Spiralfeder zweckmäßig ausgeführt ist, denn ich will keine sonst noch brauchbaren Teile der Uhr ersetzen, sondern ich wende das vorstehend angegebene Verfahren an, um so ohne besondere Schwierigkeiten die Gangunterschiede auf ein erträgliches Maß herabzusetzen und den Kunden zu befriedigen. Joh. Fieguth.

Nachschrift der Schriftleitung: Die vorangehenden Ausführungen befassen sich lediglich mit der Regulierung in den Lagen und betrachten sie so gut wie ausschließlich aus dem Blickwinkel des Gleich- oder Ungleichgewichts der Unruh. Der Verfasser erwähnt wohl an einer Stelle, daß auch die Spiralfeder dabei etwas mitspricht; er geht aber fast ganz an der Julius Grossmann zu verdankenden Erkenntnis von der Wichtigkeit der Lage des Verstiftungspunktes an der Rolle vorüber, die doch bereits so vielen Uhrmachern von L. Lossier eindringlich genug eingehämmert worden ist.

Wer im Regulieren etwas leisten will, die notwendige praktische Befähigung besitzt und darauf angewiesen ist, sich selbst vorwärts zu bringen, sollte versuchen, sich z. B. Lossiers „Das Regulieren der Uhren in den Lagen“ zu verschaffen und zum mindesten den nicht rein theoretischen Teil durcharbeiten. Ferner sei ihm die Arbeit von Hugo Müller im „Urania-Jahrbuch I“ empfohlen. Zur Einführung in das Gebiet sind die vier Artikel von A. Helwig in den Deutschen Uhrmacher-Kalendern 1926, 1927, 1928 und 1929 (im Buchhandel sind nur noch die Jahrgänge 1926 und 1929 zu haben) von besonderem Wert.

Über das Innungswesen der Uhrmacher in Schlesien

Von Guido Leitgeb

(Schluß zu Seite 493)

Im Jahre 1665 wurde in Breslau die Kleinuhrmacherzechen neu geordnet. Zwischen Meistern und Uhrmachergesellen wurde vor sitzendem Rate eine Innungsordnung aufgestellt, die in zwölf Punkten alles Notwendige über die Innungsgerichtsbarkeit, das Krankenkassen- und Erbschaftswesen sowie über die geselligen Verhältnisse festlegt. Die früheren Verordnungen über die Gesellen- und Meisterstücke wurden in die Neuordnung übernommen.

Im Jahre 1670 wurden Nachträge notwendig, nach denen kein Geselle oder Lehrjunge, noch weniger ein Meistersohn, später als höchstens eine Viertelstunde nach dem abendlichen Läuten der Ratsglocke das Haus des Meisters betreten durfte. Die Gesellen durften außerdem erst vierzehn Tage nach der Kündigung die Werkstatt verlassen und wandern. Kein Geselle durfte, wenn er vermeiden wollte, in Strafe genommen zu werden, „blauen Montag“ machen. Wer etwa einen Aufstand in der Innung anzettelte, verfiel der obrigkeitlichen Strafe, einerlei ob es sich um Meister oder Gesellen handelte.

Da sich die Grenzen der Berufsausübung im Laufe der Zeit immer wieder verwischten, so kam es am 11. April 1676 vor dem Rate zu einer Auseinandersetzung zwischen den Groß- und Kleinuhrmachern. Beide Parteien einigten sich schließlich unter Berufung auf den Ratsbeschluß von 1587.

In jenen Jahren erhielten die Breslauer Uhrmacher das Prädikat „die Kunstreichen“ als besondere Auszeichnung für ihre hochwertigen Leistungen.

Am 30. Dezember 1684 wurde die Meisterstückordnung überprüft. Die Anforderungen waren allmählich so groß geworden, daß die Anfertigung eines Uhrmachermeisterstückes den Zeitraum von achtzehn bis zwanzig Wochen erforderte, während in anderen Gewerkszweigen das Meisterstück schon in vier Wochen hergestellt werden konnte. Der Rat von Breslau befahl an dem genannten Tage eine strengere Überwachung der Einschreibung und hoffte damit zum Ziele zu kommen. Der eigentlichen Ursache vermochte er allerdings nicht zu steuern, denn wenn ein vorwärtstrebender junger Uhrmacher ein kostspieliges Meisterstück anfertigen wollte, so mußte das Stück so ausfallen, daß er es als ganz besonderes, einmaliges Wertstück und Kunstwerk auch an den Mann bringen konnte.

Eine Eintragung vom 14. Juni 1675 beleuchtet das Strafwesen der Innung: „Der Ehrbare und Kunstreiche Kleinuhrmacher Jakob Senebier hat bisher bei dem Kunstreichen Ehrbaren Meister Hans Wutke gearbeitet. Er gab vor, dringend nach Fraustadt reisen zu müssen, trat aber in Wirklichkeit bei Meister Lorenz Rehfuß in Arbeit. Der Rat verurteilte den Senebier, bei dem Meister Wutke noch 4 Wochen lang die angefangenen Stücke aufzuarbeiten, anderenfalls er eine Gefängnishaft in gleicher Höhe zu gewärtigen habe.“

Um 1700 scheint sich die Berufslage der Uhrmacher auf einer befriedigenden Höhe zu befinden. Die Innungs- oder Zechgenossen konnten in ihren Handwerksladen Rücklagen schaffen. Sie hatten sich zu einer Bruderschaft zusammengeschlossen, um unlautere Elemente fernzuhalten. Um so härter war der Schlag, der die Uhrmacherbruderschaft 1711 traf; damals wurden alle Meister und Gesellen vor offener Lade versammelt und legten einen feierlichen Eid wegen der aus der Lade weggekommenen 63 Reichstaler ab. Dadurch galt es als erwiesen, daß der Attentäter außerhalb ihrer Reihen zu suchen war.

Einige Jahre vorher war es zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Meistern und Gesellen gekommen. Am 19. Januar 1709 hatten die Gesellen Klage darüber geführt, daß ihnen der Artikel 4 ihrer Verordnung noch immer auferlege, bei den Meistern der Reihenfolge nach, wie sie auf der Meistertafel verzeichnet waren, „Umschau“ zu halten, d. h. um Arbeit vorzusprechen. Das sei namentlich bei schlechtem Wetter sehr beschwerlich, und es ginge dabei mehr an Schuhwerk und Kleidung entzwei, als die Gesellen verdienen könnten. Namentlich die zuwandernden Gesellen würden dadurch zu hart getroffen. Die Verfügung des Senates der Stadt vom 22. Januar 1709 aber fiel zugunsten der Meister aus; sie hatte folgenden Wortlaut: „Ein gestrenger Rat hat befunden, daß die bisherigen Observanzen, ungeachtet des Einschickens fremder Gesellen, gemäß Art. 4 weiter gehalten werden, so daß die Meister der Ordnung nach, wie sie das Meister-Recht erlangt haben, nicht aber wie sie wohnen, künftig und zu allen Zeiten angesprochen werden müssen.“ — Die Gesellen ließen diesen Entscheid jedoch nicht auf sich